LANDKREIS
KARLSRUHE

Kämmereiamt
Az.: 20.21003-902.311-5253759

Sitzungsvorlage	**KT/01/2020**

Beschlussfassung über
a) die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung des Landkreises Karlsruhe
b) den Haushaltsplan 2020 der Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe 'Fürst-Stirum-Hospitalfonds'
c) den Haushaltsplan 2020 der Stiftung 'Großherzoglicher Unterstützungsfonds'

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	23.01.2020	öffentlich

1 Anlage	10-Jahrespläne

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Haushaltssatzung 2020

dem Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, unter Einbeziehung der in der Änderungsliste zum Haushaltsplan 2020 erfassten aber im Verwaltungsentwurf noch nicht berücksichtigten Änderungsvorschläge, zuzustimmen.

2. Finanzplanung 2020

der Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2019 bis 2023 nach § 85 Abs. 4 Gemeindeordnung zuzustimmen.

3. Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“

dem Entwurf des Haushaltsplans 2020 der Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ in der Fassung der Anlage 3 zur Vorlage Nr. 67/2019 an den Kreistag und dem Entwurf des Haushaltsplans 2020 der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ in der Fassung der Anlage 4 zur Vorlage Nr. 67/2019 an den Kreistag zuzustimmen.

I. Sachverhalt

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Verwaltungsentwurf für den Haushaltsplan 2020 des Landkreises Karlsruhe wurde am 07.11.2019 im Kreistag eingebracht und von diesem ohne weitere Aussprache zur Vorberatung über den Verwaltungsausschuss (1. Lesung) am 28.11.2019 in die dafür zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Im Jugendhilfe- und Sozialausschuss wurde bereits am 09.12.2019 der Teilhaushalt 3 beraten. Im Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschuss wurde am 19.12.2019 der Teilhaushalt 2 Ämter 21 und 22 sowie das Amt 44 (Teilhaushalt 4) vorberaten und an den Verwaltungsausschuss mit der Empfehlung zur Zustimmung übermittelt.

2. Finanzielle Rahmenbedingungen

2.1 Aufbau und Haushaltsstruktur

Hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen sowie dem grundsätzlichen Haushaltsaufbau wird auf die Vorlage Nr. 74/2019 an den Verwaltungsausschuss am 28.11.2019 verwiesen.

2.2 Gemeinsame Finanzkommission

Nach dem Scheitern der Verhandlungen in der Gemeinsamen Finanzkommission musste befürchtet werden, dass die kommunale Seite in den zwei wesentlichen Punkten, dem Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe und bei der Erstattung der Nettoaufwendungen für die AslybLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung vom Land im Stich gelassen werden. Der Forderung nach einer dauerhaften und angemessenen Finanzierung dieser Pflichtaufgaben des Landes wurde zunächst nicht nachgekommen.

Auch das im Anschluss an das Scheitern - und vom Land zunächst als final bezeichnete - vorgelegte Angebot kam den Forderungen der kommunalen Seite nur unvollständig nach. Gemäß dem damaligen Angebot sollten für den Bereich des BTHG 126 Mio. € (65 Mio. € 2020 / 61 Mio. € 2021) und für den Bereich der Geduldeten insgesamt 340 Mio. € (170 Mio. € 2020 / 170 Mio. € 2021) vorgesehen werden. Ursprünglich waren beim BTHG 26 Mio. € (15 Mio. € 2020 / 11 Mio. € 2021) und bei den Geduldeten 300 Mio. € (150 Mio. € 2020 / 150 Mio. € 2021) eingestellt. Eine dauerhafte Finanzierungszusage wurde jedoch nicht unterbreitet.

Nach weiteren Spitzengesprächen, Verhandlungen sowie zahllosen Einzelgesprächen mit Abgeordneten der Regierungsfraktionen konnte am 10.12.2019 die Verhandlungen jedoch mit einem für beide Seiten guten **Kompromiss** abgeschlossen werden. Während die bereits zugesicherten finanziellen Mittel unverändert dem nachgebesserten Angebot entsprechen, konnte insbesondere im Hinblick auf die für die Landkreise bedeutsamen Bereichen des Bundesteilhabegesetzes und der geduldeten Flüchtlinge eine angemessene und vor allem auch dauerhafte Finanzierungsbeteiligung des Landes erreicht werden.

Die Auswirkungen der Einigung beim Landkreis sehen wie folgt aus und sind bereits in der Änderungsliste berücksichtigt:

Bundesteilhabegesetz

Das Land Baden-Württemberg wird in den Jahren 2020 und 2021 die Höhe der Abschlagszahlen auf 65 und 61 Millionen Euro anheben (bisheriger HH-Ansatz 15 und 11 Mio. Euro). Zudem wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden geschlossen, auf deren Grundlage eine dauerhafte Finanzierung derjenigen BTHG-bedingten Mehrkosten gesichert ist, hinsichtlich derer eine Erstattungspflicht des Landes anerkannt wurde. Auch die Festlegung eines Nachweisverfahrens über die bei diesem Mehrbelastungsausgleich zu erstattenden Kosten wurde zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden verabredet.

Beim **Landkreis Karlsruhe** wurden im **Haushaltsentwurf 2020** Forderungen in Höhe von 2 Mio. € eingestellt. Gemäß dem ursprünglichen Angebot des Landes wäre auf den Landkreis Karlsruhe lediglich eine Kostenerstattung in Höhe von ca. 600.000 Euro entfallen. Das ursprüngliche Haushaltsrisiko 2020 betrug somit 1,4 Mio. €.

Die nun bekannt gewordene Verteilung der Mittel anhand der Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe 2013 bis 2016 würde für 2020 eine Zahlung von insgesamt 1.979.658,24 € bedeuten. Die Forderungen des Landkreises sind somit nahezu vollständig berücksichtigt.

Forderungen BTHG (inkl. Personal)	2,04 Mio. €
ursprüngliche Landeserstattung	0,60 Mio. €
Haushaltsrisiko	1,40 Mio. €
Landeserstattung nach Einigung inkl. festgelegter Verteilungsschlüssel	1,98 Mio. €
verbleibendes Haushaltsrisiko	**0,06 Mio. €**

Erstattung der Nettoaufwendungen für die AslybLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung

Auch bei der Finanzierung der sog. Flüchtlingskosten, die auf Kreisebene insbesondere für den Personenkreis der geduldeten Personen aufzuwenden sind, konnte eine über den Haushaltsentwurf hinausgehende Mitfinanzierung des Landes verabredet werden. So wird sich das Land in den Jahren 2020/2021 mit jeweils 170 Mio. Euro an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise beteiligen. Ebenfalls wird auch bei dieser Thematik eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die eine nachlaufende Teilerstattung dieser Kosten auch über den Doppelhaushalt 2020/2021 absichert und zugleich die Grundlage für eine entsprechende gesetzliche Regelung bilden soll. Damit konnte auch bei diesem noch offenen Diskussionspunkt eine tragfähige Finanzierungvereinbarung für eine Pflichtaufgabe gefunden werden.

Beim **Landkreis Karlsruhe** wurden im **Haushaltsentwurf 2020** Forderungen in Höhe von 7,6 Mio. € eingestellt. Gemäß dem ursprünglichen Angebot des Landes wäre auf den Landkreis Karlsruhe lediglich eine Kostenerstattung in Höhe von ca. 3,8 Mio. € entfallen. Das ursprüngliche Haushaltsrisiko 2020 betrug somit 3,8 Mio. €.

Aufgrund der angedachten Verteilung der Mittel anhand der Leistungsausgaben, würde für 2020 eine Zahlung von insgesamt 6.450.920 € zu erwarten sein. Die Forderungen des Landkreises sind somit bis auf 1,2 Mio. € berücksichtigt.

Forderungen Geduldete	7,6 Mio. €
ursprüngliche Landeserstattung	3,8 Mio. €
Haushaltsrisiko	3,8 Mio. €
Landeserstattung nach Einigung inkl. Verteilungsschlüssel	6,4 Mio. €
verbleibendes Haushaltsrisiko	**1,2 Mio. €**

3. Personalbudget 2020

Der Personalkostenansatz 2020 beträgt im Entwurf 102,0 Mio. €. Die Personalkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) werden im Wirtschaftsplan des AWB ausgewiesen und sind gebührenfinanziert.

Die **Personalaufwendungen** wurden infolge der Umsetzung der Forstreform sowie aufgrund der gesunkenen Flüchtlingszahlen entlastet. Mehraufwendungen gab es aufgrund der Besoldungserhöhung im Beamtenbereich (+3,2%) sowie einer eingeplanten Tarifsteigerung nach Auslaufen des Tarifabschlusses (+2,0%). Hinzu kommen die sogenannten strukturellen Veränderungen wie Beförderungen, Höhergruppierungen oder Stufensteigerungen.

Zusätzlich ist die Anhebung der schon lange vom Kreistag genehmigten freiwilligen Leistungsprämie in Höhe von 74.300 € auf 100.000 € vorgesehen. Während die Leistungsprämie lange auf dem gleichen Stand verblieben ist, hat der Personalkörper in dieser Zeit deutlich zugenommen.

Die Leistungsprämie stellt ein wichtiges Instrument dar, um personalwirtschaftlich gezielt zu steuern und weit überdurchschnittliche Einzelleistungen von Mitarbeiter/innen anzuerkennen und zu honorieren.

Letztendlich schlagen sich nun im Rahmen des demographischen Wandels auch die zunehmenden Pensionierungen mit beginnenden Erhöhungen von Umlageverpflichtungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nieder.

Personalbudget 2020

Entwicklung Personalbudget 2019 zu 2020	Ansatz 2019		Ansatz 2020		
	T €	Stellen	% Zunahme T €	T €	Stellen
Aufwendungen Personal	**97.000**	**1.593,55**	+5,16 *5.000*	**102.000**	**1.582,22**

Der **Stellenplan** verringert sich gegenüber 2019 absolut um 11,33 Stellen.

Durch die Umsetzung der Forstreform ergeben sich 41,0 Stellenreduzierungen. 16,08 weitere Stellenreduzierungen ergeben sich infolge der gesunkenen Flüchtlingszahlen in der vorläufigen Unterbringung. Durch die Verlängerung der Landesförderung im Rahmen des Paktes für Integration läuft im Jahr 2020 das bewährte Integrationsmanagement im gleichen personellen Umfang wie bisher weiter.

Es wird jedoch auch zusätzliches Personal erforderlich. Allein durch die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes werden in einem weiteren Schritt 9,0 Stellen benötigt. Für die Übernahme der Vermessungsverwaltung der Stadt Bruchsal werden 4,0 zusätzliche Stellen benötigt. Sowohl die Personalaufwendungen für das Bundesteilhabegesetz wie auch für die Übernahme der Vermessungsverwaltung wurden von den Kreisgremien vorab genehmigt.

Gesetzliche Änderungen und Fallzahlensteigerungen erfordern ebenfalls weiteres Personal. 11,5 Stellen betreffen die Bereiche Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaften/Vormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Fachcontrolling, frühe Hilfen, Prävention, Wohngeld, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege sowie Quartierentwicklung. 6,0 Stellen sind erforderlich für die Bereiche Bußgeld, Führerschein, Waffen und Ausländerwesen.

3,0 zusätzliche Stellen benötigt die Integrierte Leitstelle, 5,25 Stellen werden in den Bereichen Bauordnung, Abfallrecht, Wasserrecht/Gewässerschutz, Bodenschutz und Gewerbeaufsicht erforderlich. 5,0 zusätzliche Stellen erfordern die Bereiche Vollstreckung/Insolvenz, IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur, Schul-IT und Straßen sowie 2,0 Stellen die Bereiche Veterinärhygiene und Gesundheitswesen.

4. 10-Jahrespläne (Anlage)

4.1 10-Jahresplan Worst-Case inkl. Szenario Baupreiskostenindex

Der im Jahr 2018 erstmals erstellte 10-Jahresplan wurde seitens der Verwaltung nach den mittlerweile vorliegenden Erkenntnissen aktualisiert, bis zum Jahr 2029 fortgeschrieben und zusätzlich auf Wunsch der Fraktionen um mehrere Worst-Case-Szenarien ergänzt. Auf die inhaltlichen Ausführungen wird auf die Vorlage Nr. 74/2019 an den Verwaltungsausschuss am 28.11.2019 verwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits vorgelegten 10 Jahres-Plan und einer Worst-Case Planung bei 1%igem Anstieg der Steuerkraftsumme wurden nun folgende weitere Szenarien berechnet. Die Landkreisverwaltung macht darauf aufmerksam, dass weitere Ausgabenerweiterungen wie zum Beispiel die eines 365 Jahrestickets dabei noch nicht eingeflossen sind.

Auch die bislang mit einer Steigerung von 2,5 % veranschlagten Mittel im Bereich Bauunterhaltung wurden jährlich um 4 % fortgeschrieben.

Unter der Voraussetzung die Liquidität am Rande der voraussichtlichen Mindestliquidität in Höhe von rd. 12 Mio. € zu belassen, mussten die Kreisumlagehebesätze geringfügig angepasst werden.

Die Kreisumlagehebesätze würden sich demnach wie folgt gegenüber dem ursprünglichen Worst-Case-Szenario entwickeln.

Veränderung gegenüber ursprünglichem Worst-Case-Szenario:

2024	31,5 %	(+/- 0,0 %)
2025	32,0 %	(+/- 0,0 %)
2026	32,5 %	(+ 0,5 %)
2027	33,0 %	(+/- 0,0 %)
2028	33,7 %	(+ 0,7 %)
2029	34,4 %	(+ 0,4 %)

Die Verschuldung würde sich unter Beibehaltung der Annahmen nur geringfügig ändern und zum 31.12.2029 einen Stand von rd. 141,2 Mio. € ausweisen.

4.2 10-Jahresplan Szenario stabile Kreisumlage

Die Fraktion CDU/Junge Liste hat zudem beantragt, ein Szenario bei gleichbleibender Kreisumlage vorzulegen. Die Landkreisverwaltung legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass ein dauerhaft stabiler Kreisumlagesatz bei gleichzeitig hoher Investitionstätigkeit an seine haushaltsrechtlichen Grenzen stößt. Bei diesem Szenario wurden deshalb die konventionelle 10-Jahres-Planung dahingehend ergänzt, dass die Kreisumlage so gering und konstant als rechtlich möglich veranschlagt wird.

Grundsätzlich muss neben der gesetzlich vorgesehenen Mindestliquidität auch die Erwirtschaftung des Mindestzahlungsmittelüberschusses in Höhe der zu leistenden Tilgung berücksichtigt werden. Auch die Beschränkung der Kreditaufnahmen für Investitionen musste beachtet werden.

Die Kreisumlagehebesätze würden sich demnach wie folgt gegenüber der ursprünglichen 10-Jahres-Plan entwickeln.

Veränderung gegenüber ursprünglicher 10-Jahresplanung

2024	30,50 %	(- 0,5 %)
2025	30,80 %	(- 0,7 %)
2026	31,20 %	(- 0,3 %)
2027	31,50 %	(+/- 0,0 %)
2028	31,70 %	(+ 0,2 %)
2029	32,00 %	(+/- 0,0 %)

Die Verschuldung würde sich dadurch folgendermaßen entwickeln:

31.12.2024	111,2 Mio. €	(+ 4,0 Mio. €)
31.12.2025	124,8 Mio. €	(+ 9,1 Mio. €)
31.12.2026	143,1 Mio. €	(+11,4 Mio. €)
31.12.2027	161,6 Mio. €	(+11,4 Mio. €)
31.12.2028	157,8 Mio. €	(+11,4 Mio. €)
31.12.2029	154,1 Mio. €	(+11,5 Mio. €)

Die Verschuldung würde unter Beibehaltung der Annahmen zeitweise auf rd. 161,6 Mio. € ansteigen und zum 31.12.2029 einen Stand von rd. 154,1 Mio. € ausweisen.

Inwieweit der Anstieg der Verschuldung unter Berücksichtigung der stabilen Kreisumlage vom Regierungspräsidium akzeptiert werden würde, ist jedoch ungewiss. Grundsätzlich unterliegt die Kreditaufnahme der Subsidiarität gemäß § 78 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO). Demnach dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Eine andere Finanzierung wäre im Falle des Landkreises unter anderem auch die Kreisumlage.

Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO muss bei der Beschaffung von erforderlichen Erträgen und Einzahlungen auch die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen berücksichtigt werden. Als Anhaltspunkt für die Angemessenheit und Zumutbarkeit sind grundsätzlich landesweite Durchschnittssätze heranzuziehen. Der landesweit durchschnittliche Hebesatz im Jahr 2019 lag bei 30,12 %.

Ein unterdurchschnittlicher Hebesatz bei deutlich steigender Verschuldung wäre demnach grundsätzlich ein Grund der Rechtsaufsichtsbehörde die Kreditaufnahmen zu untersagen.

5. Verwaltungsausschuss 16.01.2020 (2. Lesung)

Die Haushaltsanträge sowie die Ausführungen zu den mittlerweile eingetretenen Veränderungen (Änderungsliste) werden im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16.01.2020 (2. Lesung) versendet.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsentwurf inkl. der Änderungsliste dargestellt und eingearbeitet.

III. Zuständigkeit

Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 12 der Landkreisordnung i. V. m. § 1 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.